

(Beschränkung des Verkehrs von Militär-uniformartikeln.) Laut einer in der heutigen Nummer des Amtsblattes veröffentlichten Regierungsverordnung dürfen militärische Kleidungsstücke (Kappen, Blusen, Röcke, Pelze, Uniformhosen, Mäntel), ferner mit Schnallen oder Seitengewehren versehene Leibriemen, von der Art wie sie die Mitglieder der bewaffneten Macht benötigen, nur für die Militärverwaltung, die Mitglieder der bewaffneten Macht oder deren Bevollmächtigten verkauft oder auf Bestellung geliefert werden. Der Verkauf an Mitglieder der bewaffneten Macht darf nur gegen Vorweisung einer mit der Stampiglie des betreffenden Truppenkörpers versehenen Legitimation, beziehungsweise an die Bevollmächtigten von Mitgliedern der bewaffneten Macht nur gegen Vorweisung einer die Richtigkeit der Ermächtigung nachweisenden Bestätigung der Militärbehörde erfolgen. Die erwähnten Artikel dürfen jedoch Gewerbetreibenden, die zur Erzeugung dieser Artikel, beziehungsweise zum Handel mit ihnen berechtigt sind, auch fernerhin ohne Beschränkung verkauft oder geliefert werden. Diese Verordnung, deren Uebertretung mit Arrest bis zu zwei Monaten und einer Geldstrafe bis zu k 600 bestraft werden kann, tritt sofort ins Leben und sie erstreckt sich auch auf Kroatien und Slavonien.